

Entscheidungsbegründung

zum Bebauungsplan Nr. 29 "Gewerbegebiet Korschenbroich" der Gemeinde Korschenbroich - Blatt A und B -

Punkt 1 Lage im Gemeindegebiet

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Ortsteiles Korschenbroich nördlich und südlich der Bundesbahnlinie Mönchengladbach/Düsseldorf.

Das Plangebiet - Blatt A - wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstückes Gemarkung Korschenbroich, Flur 10, Nr. 66 nach Süden weiterverlaufend an der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes Flur 10, Nr. 125, weiterverlaufend nach Südosten entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 125, überquerend die Wegeflurstücke 69 und 107, weiterverlaufend nach Südosten entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 79 bis zur Straße "Fragenhütte", nach Nordosten weiterverlaufend entlang der nordwestlichen Grenze der Straße "Fragenhütte" bis zur Herrenshoffer Straße (L 382), nach Südosten weiterverlaufend entlang der südwestlichen Grenzen der Flurstücke Flur 11, Nr. 119, 120, 123 und 124 bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 48, von hier aus weiterverlaufend nach Südwesten bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes 124, von hier aus weiterverlaufend nach Südosten entlang den nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 18, 111, 112, 156, 157, 21, 141, 142, 143, 150, 153, das Flurstück 147 überquerend bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 179, weiterverlaufend an der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 178, nach Osten abschwendend entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 26 bis zur Herrenshoffer Straße (L 382), von hier aus nach Südosten weiterverlaufend bis zur Bundesbahnlinie Mönchengladbach-Aachen, nach Westen weiterverlaufend entlang der Bundesbahnlinie Aachen-Mönchengladbach, die Siemensstraße überquerend, bis zur Mühlenstraße, die Mühlenstraße an der südlichen Grundstücksgrenze Flur 10, Nr. 81 überquerend, weiterverlaufend an der südlichen Grenze des Flurstückes 151, nach Norden verschwendend entlang der östlichen Grenze des Flurstückes Flur 10, Nr. 84 bis zur Gladbacher Straße, nach Nordwesten weiterverlaufend entlang der südöstlichen Begrenzung der Gladbacher Straße bis zur Einmündung der Zollhausstraße, nach Norden weiterverlaufend entlang der östlichen Grenze der Zollhausstraße (Flur 10, Nr. 33) bis zum Ausgangspunkt.

Das Plangebiet - Blatt B - wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die nördliche Seite der Bundesbahnlinie Mönchengladbach-Aachen, nach Osten verlaufend bis zur Siemensstraße, die Siemensstraße überquerend entlang der nördlichen Begrenzung der Bundesbahnstrecke Aachen-Mönchengladbach bis zur

Herrenshoffer Straße nach Süden abschwenkend entlang der westlichen Begrenzung der Hindenburgstraße bis zur nördlichen Begrenzung der Rochusstraße (L 381), entlang der nördlichen Begrenzung der Rochusstraße weiterverlaufend, die Mühlenstraße überquerend bis zur Einmündung Gilleshütte, nach Norden abschwenkend an der östlichen Grenze der Flurstücke Flur 18, Nr. 231, 232 bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 278, nach Westen abschwenkend in einer Länge von ca. 60 m, von hier aus nach Norden das Flurstück 278 durchschneidend bis zur westlichen Begrenzung des Flurstückes 40, von hier weiterverlaufend an der westlichen Begrenzung des Flurstückes 314 bis zur südlichen Begrenzung des Flurstückes 266, von hier aus nach Osten weiterverlaufend entlang der nördlichen Begrenzung des Flurstückes 214 bis zur westlichen Begrenzung des Flurstückes 267, von hier aus nach Norden weiterverlaufend bis zur nördlichen Begrenzung der Bundesbahnlinie Aachen-Mönchengladbach, nach Osten entlang der nördlichen Begrenzung des Flurstückes 30, die Mühlenstraße überquerend bis zum Ausgangspunkt.

Punkt 2 Aussagen des Flächennutzungsplanes

Der neue Flächennutzungsplan für die Gemeinde Korschenbroich befindet sich im Aufstellungsverfahren. Alle für die Flächennutzung erforderlichen Gutachten (gewerbewirtschaftliches Gutachten, Verkehrsgutachten pp.) liegen vor. Es kann heute schon festgestellt werden, daß die Ausweisung der Gewerbegebietsflächen im Bereich der Ortslage Korschenbroich mit den jetzt vorgesehenen Abgrenzungen des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 29 übereinstimmen.

Im aufzustellenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Korschenbroich werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 entsprechend den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung dargestellt. Der Entwurf dieses aufgrund der kommunalen Neugliederung neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes liegt z. Z. dem Dezernat 61 beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf zur landesplanerischen Abstimmung gemäß den Bestimmungen des Landesplanungsgesetzes vor. Bezüglich der Ausweisung von Gewerbegebieten ist bereits die landesplanerische Abstimmung erfolgt. Es ist zu erwarten, daß die generelle Abstimmung nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes bis Mitte 1980 abgeschlossen sein wird. Danach wird das Aufstellungsverfahren weiterbetrieben, so daß aller Voraussicht nach im Frühjahr 1981 mit der Rechtskraft des Flächennutzungsplanes gerechnet werden kann.

Wie aus den übrigen Ausführungen in dieser Begründung erkennbar ist, kann der Abschluß des Flächennutzungsplanverfahrens nicht

abgewartet werden; die Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 29 liegt im dringenden öffentlichen Interesse.

Punkt 3 Heutige Nutzung und Struktur

Das Plangebiet umfaßt einschl. Straßen, Grünstreifen usw. eine Fläche von ca. 50 ha und ist weitestgehend mit Gewerbebetrieben bebaut. Diese Betriebe sind in der Vergangenheit nach § 34 Bundesbaugesetz zugelassen worden.

Punkt 4 Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde stellt diesen Bebauungsplan auf, um die Realisierung des im Flächennutzungsplanentwurf bereits dargestellten Gewerbegebietes zu sichern und um eine geordnete Bebauung der bisher weitestgehend nach § 34 BBauG beurteilten Freiflächen zu gewährleisten. Die Standortgunst des Gebietes, auch in Bezug auf die unmittelbare Nähe zur S-Bahn-Station, soll durch den Bebauungsplan noch weiter gestärkt werden, wobei aus städtebaulichen und Gründen des Umweltschutzes eine Gliederung des Gebietes gemäß § 8 Baunutzungsverordnung vorgenommen worden ist.

Die Gefahr einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung für die vorhandenen Freiflächen soll durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Punkt 5 Dringende Gründe für die vorgezogene Bauleitplanung

Für das Erfordernis zur Planaufstellung vor Rechtskraft des Flächennutzungsplanes werden nachstehende dringende Gründe im Sinne des Runderlasses des Innenministers vom 06.12.1977 - WC IV 701/901.1- aufgeführt:

Das anstehende Bebauungsplanverfahren ist sehr dringlich. Das eingeleitete Flächennutzungsplanverfahren kann nicht abgewartet werden, da durch einschneidende Verkehrsführungsmaßnahmen - Ausbau der S-Bahn-Strecke, Ausbau der L 382/L 31 neu und Anschluß an die Autobahn (Osttangente Mönchengladbach) - eine Reihe tangierender Maßnahmen umgehend eingeleitet werden müssen, von deren rechtzeitiger Realisierung wiederum die Erhaltung und der Ausbau des intakten Gewerbegebietes abhängig ist. Insofern ist die Terminierung des Bebauungsplanverfahrens nicht in Abhängigkeit zum Flächennutzungsplanverfahren zu sehen, sondern bedarf vielmehr der zeitlichen Abstimmung zu den Planungen der o. g. Verkehrsführungsmaßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf dieses Gebiet haben.

Darüber hinaus müssen in mehreren Teilbereichen des Gewerbegebietes - wie im einzelnen aufgezählt - kurzfristige Lösungsmöglichkeiten für Erweiterungen bzw. Modernisierungen gesichert werden, die für den Gesamtbereich so einschneidend sind, daß nur ein Bebauungsplan die entsprechenden Voraussetzungen bieten kann. Die spezifische Situation der örtlich ansässigen Gewerbebetriebe, wie auch die Zwänge der potentiellen Neuansiedler zwingen zu einem vorgezogenen Verfahren, da im anderen Falle die Standortgunst durch mangelndes Baurecht so eingeengt würde, daß

die Gefahr von Betriebsabwanderungen oder Erweiterungen an anderen Standorten gesehen werden muß. Eine effektive Wirtschaftsförderung kann ohne die entsprechenden Ausweisungen durch einen rechtsgültigen Bebauungsplan nicht erreicht werden. Die Gemeinde ist bemüht, die jetzt ansässigen Betriebe bei der Erhaltung und Gewinnung neuer Arbeitsplätze tatkräftig zu unterstützen und darüber hinaus durch Ansiedlung neuer Betriebe zusätzliche Arbeitsplätze für die Wohnbevölkerung zu schaffen; die ersten Voraussetzungen dazu können sicherlich nur durch eine sofortige Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Insoweit wird insbesondere Bezug genommen auf Aussagen im gewerbewirtschaftlichen Gutachten der Gemeinde, aufgestellt durch die Fa. INTEGRAL.

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 16.10.1978 - AZ. 61.40.01 - 2305 - mitgeteilt, daß gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

Mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 15.11.1978 -AZ. 35.2-12.23/Kor 29 - wurden die von der Gemeinde dargelegten zwingenden Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 anerkannt.

Punkt 6 Erschließung

In dem Plangebiet müssen durch das übergeordnete Verkehrsnetz elementare tangierende Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Das zu verplanende Gebiet liegt beiderseits der Bundesbahnstrecke Düsseldorf/Mönchengladbach, die in absehbarer Zeit auch für den S-Bahn-Verkehr vorgesehen ist. Die Deutsche Bundesbahn hat bereits mit den Bauarbeiten begonnen. Nach den Vorstellungen der Deutschen Bundesbahn sollen dabei u. a. auch im Gewerbegebiet gelegene schienengleiche Bahnübergänge beseitigt werden. Während der Übergang Herrenshoffer - Hindenburgstraße durch eine Fußgängerunterführung ersetzt werden soll, entfällt der Übergang in der Siemensstraße ganz und die K 14 wird in einer Untertunnelung geführt. Als zusätzliche Überführung über die Gleisanlage wird die L 382 / L 31 neu mit überhöhtem Schallschutzwall zur Dorf zugewandten Seite als Abschirmung der vorhandenen Wohnbebauung gebaut.

Durch den Fortfall der niveaugleichen Kreuzungen und die Erstellung der genannten Ersatzmaßnahmen wird zwar eine entscheidende Verbesserung im Ortsteil Korschenbroich erzielt und die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz wesentlich verbessert, andererseits zwingen die Lösungen jedoch zu einer Umstrukturierung des vorhandenen Erschließungssystems im Gewerbegebiet:

- Ersatztrassen beidseitig der Gleisanlagen
- Entflechtung des alten Knotens der K 14/Bundesbahn mit anderen einmündenden Straßen (Fragenhütte, Industriestraße, Gillesshütte)
- Abbindung einzelner Wirtschaftswege durch die Neutrassierung der L 382 neu
- Ersatztrasse der Siemensstraße im nördlichen Bereich und

Abbindung des nördlichen Teils der Siemensstraße
- Einmündung der Gilleshütte in die L 381.

Die vorgesehenen planerischen Maßnahmen müssen eiligst auf die bereits sehr weit fortgeschrittenen Planungen der Träger überörtlicher Planungen abgestimmt und über den Bebauungsplan abgesichert werden.

Punkt 7 Vorgesehene Planausweisungen

a) Umfang und Auswirkungen für das Plangebiet

Die im gesamten Plangebiet festgesetzten Gewerbegebietsflächen wurden in Abstimmung mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Mönchengladbach entsprechend dem RdErl. d. Min. für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.09.1974, geändert durch Rd.-Erl. vom 02.11.1977, unter Berücksichtigung der Entfernung zur vorhandenen Wohnbebauung gegliedert. Die entsprechenden Aussagen für diese gegliederten Gebiete sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 29 enthalten.

Aus landschaftsgestalterischen Gründen ist das Plangebiet mit 10 m bzw. 15 m breiten Grünzonen eingegrenzt. Die hierfür erforderlichen Pflanzgebote sind in den textlichen Festsetzungen festgelegt.

Das Höchstmaß der zulässigen baulichen Nutzung im Bebauungsplangebiet ist für die Gewerbegebietsflächen mit einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 2,0 festgeschrieben. Zulässig sind im Gewerbegebietsteil max. 4 Vollgeschosse, wobei die viergeschossige Ausweisung nur für einen geringen Teilbereich des Teilgebietes Nr. 3 festgelegt wurde. Die nach § 17 Baunutzungsverordnung zulässige Höchstzahl von 0,8 GRZ und 2,0 GFZ wurde gewählt, um eine max. bauliche Nutzung der Grundstücksfläche und eine geeignete Dichte zu erzielen, um der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen entgegen zu wirken. Die Zahl der Vollgeschosse ist nicht zwingend festgesetzt. Den bereits ansässigen Gewerbebetrieben bzw. ansiedlungswilligen Betrieben soll durch diese nicht zwingende Festsetzung die Möglichkeit gegeben werden, die Errichtung von Betriebsgebäuden auf die jeweiligen betrieblichen Belange abzustellen.

Die Begründung bezüglich der Ausweisung von Mischgebiet bzw. allg. Wohngebiet geht aus der nachstehenden Erläuterung zu den jeweiligen Teilbereichen hervor.

b) Einzelbegründung zu Teilbereichen (Blatt A)

Zu Teilbereich 2

Die K 14 neu wird als Unterführung der Deutschen Bundesbahn nach den vorliegenden Ausbauplanentwürfen der Deutschen Bundesbahn übernommen. Eine problemlose Anbindung des Gewerbegebietes an die K 14 neu ist sichergestellt. Die Gladbacher Straße wird bei Herstellung des Tunnelbauwerkes als reine Anliegerstraße mit Anbindung an die K 14 neu ausgebaut und in einem Wendehammer enden. Als Ersatzmaßnahmen für die entfallene

Erschließungsstraße entlang der Bundesbahn (Industriestraße alt) ist eine Planstraße parallel zur K 14 neu zwischen Fragenhütte und Zollhausstraße als Industriestraße neu vorgesehen.

Zu Teilbereich 3

Im Teilbereich 3 wird ein ehem. landwirtschaftlicher Betrieb als Gewerbegebiet überplant. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde vor Jahren eingestellt. Im Zuge der planerischen Gesamtkonzeption ist der Bereich des alten Gehöftes in das Gewerbegebiet einbezogen worden, da sich diese Fläche aus immissions-technischen Gründen weder für eine Ausdehnung der benachbarten Wohnbebauung noch für eine landwirtschaftliche Nutzung eignet.

Zu Teilbereich 4

Dieser Teilbereich umfaßt überwiegend vorhandene Fabrikationshallen der Fa. Sempell. Hierbei handelt es sich um einen expandierenden Gewerbebetrieb mit einer beträchtlichen Anzahl von Arbeitsplätzen. Die Fa. Sempell hat bereits das angrenzende Gelände der ehem. Firma Witt (Teilbereich 6) erworben, um dringend notwendige Betriebserweiterungen vorzunehmen. Die Betriebsgebäude der Fa. Witt wurden seit Jahren nicht mehr genutzt. Die Einbeziehung des Geländes Witt in den Betrieb Sempell und die damit verbundene Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen liegt im gemeindlichen Interesse. Im Bebauungsplan werden durch entsprechende Ausweisungen die Umbau- und Erweiterungsabsichten der Fa. Sempell berücksichtigt.

Aus diesem Grunde wurde der Teilbereich der Siemensstraße, beginnend an der Bundesbahnlinie bis zum geplanten Wendehammer, bereits eingezogen. Die hierin verlegten Versorgungsleitungen werden in der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegten Fläche abgesichert.

Die nördlich der Fa. Sempell gelegene Erwerbsgärtnerei ist nicht mit Gewerbegebietsflächen überplant, da der Bestand auf Grund der unmittelbaren Lage zum Waldfriedhof gesichert werden muß.

Zu Teilbereich 5

Für das Auswechseln von Betriebseinrichtungen des Umspannwerkes wird der bisher vorhandene Wirtschaftsweg teilweise als Planstraße ausgebaut und mit einem Wendehammer abgebunden.

Zu Teilbereich 7

Die Flächen zwischen der L 382/L 31 n und der vorhandenen Bebauung an der Herrenshoffer Straße werden als Mischgebiet ausgewiesen. Mit Rücksicht auf die vorhandene Wohnbebauung an der Herrenshoffer Straße sollen auf diesen Freiflächen Gewerbebetriebe untergebracht werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zu Teilbereich 8

Die Mischgebietsausweisung erfolgt unter den gleichen Gründen,

die bereits zum Teilbereich 7 dargelegt worden sind. Die vorhandene Straße "Im Dorffeld" wird im Teilbereich 7 mit einem Wendehammer abgebunden, so daß die Fortführung entlang der Bundesbahnstrecke unter der L 382/L 31 neu als fußläufiger Verbindungsweg zur Siemensstraße ersatzweise hergestellt werden muß.

Zu Teilbereich 9

Die Ausweisung als WA-Gebiet erfolgt aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung. Die Einbeziehung des Grundstückes in das Bebauungsplangebiet erfolgte aufgrund der vorgesehenen Aufweitung der Straße "Im Dorffeld" in die Herrenshoffer Straße.

c) Einzelbegründung zu Teilbereichen (Blatt B)

Die im Landschaftsschutzgebiet gelegene Grundstücksfläche wurde in das Plangebiet einbezogen da die Straße Gillesshütte durch einen Wendehammer abgebunden und aus Verkehrssicherheitsgründen neu ausgebaut werden muß. Wegen der geplanten Anschlußstelle der L 381 zur geplanten A 44 (Osttangente) im westlichen Bereich ausserhalb des Bebauungsplangebietes ist es erforderlich, die Abbindung der Straße Gillesshütte vorzunehmen, da eine weitere Anbindung wegen der geringen Entfernung zu dem genannten Knotenpunkt vom Straßenbaulastträger nicht zugelassen wird.

Zu Teilbereich 3

Im Teilbereich 3 wurden vorhandene Betriebe (Irmen und Silikat) überplant. Für beide Betriebe sind auf eigenen Grundstücken zusätzliche ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen. Eine Staffelung der Geschossigkeit in diesem Teilbereich bis max. 4 Vollgeschosse erfolgt, da die ansässige Fa. Irmen beabsichtigt, im ausgewiesenen 4-geschossigen Bereich ein Verwaltungsgebäude in dieser Höhe zu errichten.

Zu den Teilbereichen 4 und 5

Im Textteil des Bebauungsplanes Nr. 29 - Blatt B - ist festgelegt, daß in den Teilgebieten 4 und 5 die Mindestgröße der Einzelgrundstücke 10.000 qm zu betragen hat. Diese Festsetzung wurde vorgenommen, um die möglichen Betriebsausfahrten zur K 14 so gering wie möglich zu halten.

Zu Teilbereich 8

Aufgrund des starken Anlieferverkehrs zur Fa. REWE wird die Siemensstraße in diesem Teilbereich rechtsseitig mit einer Stauspur ausgebildet, um eine Behinderung des fließenden Verkehrs zu vermeiden.

Zu den Teilbereichen 9 und 10

Die in den vorgenannten Teilgebieten gelegene alte Trasse der K 14 (Mühlenstraße) ist aufgrund der neuerfolgten Anbindung an die L 381 eingezogen worden. Zur Absicherung der in der

alten Trasse gelegenen Versorgungsleitungen werden diese Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegt.

Zu den Teilbereichen 12 und 13

Die Ausweisung der vorgenannten Teilbereiche als Mischgebiet mit unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung ist aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Nutzungsstruktur (kleinere Gewerbebetriebe und Geschäfte) festgesetzt worden.

Punkt 8 Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung werden im Plangebiet erforderlich. Von daher wird das Umlegungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 45 ff BBauG durchgeführt.

Punkt 9 Maßnahmen zur Abwasser- und Abfallbeseitigung

Kanäle zur Aufnahme der Abwässer sind in den bereits im Plangebiet bestehenden Straßen vorhanden. Die für die zusätzliche Erschließung notwendigen Kanäle werden im Zuge der Straßenbaumaßnahmen verlegt. Nach dem Generalentwässerungsplan für den Ortsteil Korschenbroich 1 ist die Aufnahme zusätzlicher Abwässer in das vorgehaltene Kanalnetz (Haupt- und Transportsammler) zum Klärwerk des Niersverbandes möglich. Die notwendigen Kanäle werden rechtzeitig das anfallende Abwasser aufnehmen können. Das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf hat daher zur vorgesehenen Entsorgung keine Bedenken erhoben.

Die Abfallbeseitigung erfolgt nach der hierfür bestehenden gemeindlichen Satzung vom 01.01.1978.

Punkt 9 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Erschließung des Plangebietes betragen rd. 3 Mio. DM. Soweit Baumaßnahmen im Zuge der geplanten Aufnahme des S-Bahn-Verkehrs sowie zum Neubau der L 382/31 neu und K 14 durchgeführt werden, erfolgt die Finanzierung durch den Bund, das Land und den Kreis Neuss unter Kostenbeteiligung der Gemeinde nach den z. Z. geltenden Bestimmungen.

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die der Gemeinde entstehenden Kosten ist im Investitionsplan der Gemeinde vorgesehen.

Diese Begründung ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz durch Beschluß des Rates vom 12.6.1980 aufgestellt worden.



Korschenbroich, den 12.6.1980
Der Gemeindedirektor
i.V. *(Berg)*

Diese Begründung hat bei der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 11 Bundesbaugesetz vorgelegen.

Düsseldorf, den

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Gehört zur Verfügung des
Regierungspräsidenten Düsseldorf
vom 28.4.1981 A.Z. 35.2-12.23

Diese Begründung ist gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.

Grevenbroich, den

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ist am _____ erfolgt.

(Siegel)